

NEWSLETTER



von Mag. E. Moser-Marzi und L. Weinhandl, LL.M. (WU)

Im letzten Newsletter haben wir über aktuelle Entwicklungen zum Werkstoff „Kunststoff“ im Abfallrecht sowie über die Whistleblower-RL berichtet – in dieser Ausgabe unseres Newsletters erhalten Sie spannende Informationen zu den Themen CSRD und der Lieferketten-Richtlinie / CSDDD sowie ein Update im Vereinsrecht zum Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 und ein Update zur Whistleblower-RL.

Doch zuerst wollen wir Ihnen unsere neue Rechtsanwaltsanwärterin vorstellen.

Vorstellung von RAA Mag Alexandra Pils, BBSc.



Die Kanzlei Moser-Marzi Rechtsanwälte setzt ihre Expansion fort. Mag Alexandra Pils, BBSc verstärkt seit 2023 unser Team. Frau Pils hat neben ihrem Jus-Studium an der Universität Wien noch die Studien Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Psychologie erfolgreich abgeschlossen.

Nach Absolvierung der Gerichtspraxis und diverser einschlägiger Praktika ist unsere Konzipientin in der rechtlichen Vertretung im öffentlichen Recht sowie in den strafrechtlichen Bereichen tätig. Daraus folgen insbesondere strafrechtliche Verfahren mit chemikalien- und umweltstrafrechtlichen Schwerpunkten. Frau Mag. Pils, BBSc beschäftigt sich auch sehr mit Rechtsfragen zu Kunststoffen.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

1) Überblick

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) strebt eine Weiterentwicklung und Verbesserung der bisherigen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) an. Sie sieht eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereiches der NFRD vor und zielt auf Transparenz im Bereich der Nachhaltigkeit ab. Insbesondere werden detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gestellt. Die Vorschriften der CSRD beheben Mängel in den bestehenden Rechtsvorschriften über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (NFRD), die mittlerweile als weitgehend unzureichend und unzuverlässig angesehen wurden. Mit der CSRD werden detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt, die Menschenrechte und soziale Standards eingeführt, die auf gemeinsamen Kriterien im Einklang mit den Klimazielen der EU beruhen.

Nutzer der durch den Lagebericht offengelegten Informationen sind ua Anleger, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner sowie andere Interessenträger.

2) Hintergründe und Entstehung

a) Entwicklungen

Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission als Ergänzung zu den bereits im Jahr 2017 erarbeiteten Leitlinien zur NFRD weitere Leitlinien zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen, die die Empfehlungen des TCFD¹ integrierten.

Darüber hinaus schreibt Artikel 8 der Taxonomieverordnung² vor, dass finanzielle als auch nichtfinanzielle Organisationen, die unter die NFRD fallen, in ihren Erklärungen über nichtfinanzielle Informationen Angaben darüber machen müssen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten "verbunden" sind.

Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 11.12.2019 über den Europäischen Green Deal leitete die Kommission am 20.02.2020 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der NFRD ein.³

b) CSRD

Am 21.04.2021 wurde der Entwurf der EK zur Überarbeitung der nichtfinanziellen Richtlinie veröffentlicht.

Nach monatelangen Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie dem Rat wurde der Rechtsakt am 28.11.2022 angenommen. Er wurde am 16.12.2022 im Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage nach der Veröffentlichung, daher am 05.01.2023, in Kraft. Die nationalen Gesetzgeber sind verpflichtet, diesen innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

3) Implementierung und zeitlicher Rahmen der CSRD

Ursprünglich sollten die Regelungen der CSRD ab dem 1.1.2024 für das Geschäftsjahr 2023 gelten. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben sich allerdings auf eine verzögerte Einführung im Rahmen eines Stufenmodells geeinigt. Demnach gelten die Regeln wie folgt:

- ab 2025 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (Berichtsjahr 2024);
 - große Unternehmen, die 2 von 3 der folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungszeiträumen erfüllen:
 - Gesamtbilanz von über EUR 25 Mio, oder

¹ Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures entwickelte vier Empfehlungen, die sich auf Governance, Strategie, Risikomanagement und Messgrößen beziehen.

² VO 2020/852/EU.

³ COM (2019) 640 final.

- Nettoumsatz von EUR 50 Mio, oder
- durchschnittliche Angestelltenzahl von 250.
- Unternehmen von öffentlichem Interesse, die
 - mit übertragbaren Wertpapieren am geregelten Markt eines Mitgliedstaates handeln, oder
 - ein Finanzinstitut sind, oder
 - eine Versicherungsgesellschaft sind, oder
 - von Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bezeichnet werden.
- 2026 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (Berichtsjahr 2025);
- 2027 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (Berichtsjahr 2026) mit einer Opt-Out-Möglichkeit bis 2028.

4) Verpflichtete

a) Innerhalb der EU

Die Berichtspflicht gilt für alle Unternehmen, die zumindest zwei der folgenden drei Größenmerkmale erfüllen:

- Bilanzsumme über 25 Mio. Euro
- Nettoumsatzerlöse über 50 Mio. Euro
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 250 während des Geschäftsjahres

Diese Unternehmen sind auch für die Bewertung der Informationen auf der Ebene ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Das Tochterunternehmen ist allerdings, zwecks Übersichtlichkeit, verpflichtet, auf den Konzernbericht zu verweisen.

Die Vorschriften gelten auch für börsennotierte/kapitalmarktorientierte KMU. Allerdings können KMU während eines Übergangszeitraums eine Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen; dh, sie werden bis 2028 von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sein (sog „Opt-out“).

Die Bestimmungen gelten daher für alle Unternehmen, die an den geregelten Märkten der Europäischen Union notiert sind, außer für Kleinstunternehmen. Um als Kleinstunternehmen qualifiziert zu werden, muss ein Unternehmen zwei der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 10 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt,
- einen Nettoumsatz von 450.000 Euro,
- eine Bilanzsumme von 900.000 Euro.

b) Außerhalb der EU

Drittlandsunternehmen, die in erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet der Union tätig sind, werden ebenfalls verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen, dies insbesondere über ihre Auswirkungen auf soziale und ökologische Belange. Dies dient der Sicherstellung, dass Drittlandsunternehmen für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verantwortlich sind und dass für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Daher sollen auch Drittlandsunternehmen, die in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und über ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der Union verfügen, den Anforderungen der Union an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Dies gilt jedoch nicht für große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften. Solche sind daher zur selbstständigen Informationslegung verpflichtet.

5) Inhalt der CSRD

a) Erstellung eines Lageberichts

Verpflichtete Unternehmen müssen einen Lagebericht erstellen und somit Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen. Gemäß Art 25 der CSRD-RL sollen nicht nur Angaben, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens“ relevant sind, offengelegt werden, sondern auch solche Angaben, welche für das „Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens in Hinblick auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ von Bedeutung sind. Dieses Prinzip der doppelten Wesentlichkeit soll daher einerseits die Risiken für das Unternehmen und andererseits dessen Auswirkungen darstellen. Dabei müssen sowohl die outside-in-Perspektive – „finanzielle Wesentlichkeit“ – als auch die inside-out-Perspektive – „ökologische und soziale Wesentlichkeit“ – berücksichtigt werden.

Diese Informationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:

- Eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens in Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Neben der Resilienz des Geschäftsmodells und Chancen für das Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsthemen sollen weiters auch Pläne offengelegt werden, um sicherzustellen, dass die Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius vereinbar ist (gem dem Pariser-Abkommen).
- Eine Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und die Fortschritte, die es in Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat.
- Eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten.
- Eine Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens.

- Eine Beschreibung:
 - des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Due-Diligence-Prozesses⁴;
 - der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind;
 - jeglicher Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen.
- Eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie es diese Risiken steuert.
- Indikatoren, die für die bisherig genannten Offenlegungen relevant sind.

Die zu meldenden Informationen müssen sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsbezogen sein. Außerdem müssen qualitative und quantitative Informationen umfasst sein und über das Verfahren der Ermittlung berichtet werden. Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume umfassen und Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens enthalten.

b) Vorgehen bei Missachtung der Pflicht zur Informationsveröffentlichung

Kommt ein an sich zur Berichterstattung verpflichtetes Unternehmen seiner Pflicht zur Veröffentlichung der geforderten Nachhaltigkeitsinformationen nicht nach, muss mit drei möglichen Strafsanktionen gerechnet werden, welche die RL vorsieht. Diese sind:

- Das Unternehmen wird verpflichtet, die verantwortliche natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes öffentlich bekannt zu geben.
- Die verantwortliche natürliche oder juristische Person wird verpflichtet, die den Verstoß darstellende Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen; sowie
- verwaltungsrechtliche Geldbußen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Art und Höhe der Sanktionen festzusetzen. Dabei sind insbesondere die Schwere und Dauer des Verstoßes, der Grad der Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person sowie die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste zu berücksichtigen.

⁴ Dabei soll der Due-Diligence-Prozess nicht nur nachteilige Auswirkungen ermitteln, sondern auch ermittelt werden, wie das Unternehmen diesen nachteiligen Auswirkungen begegnet. Der Due-Diligence-Prozess soll dabei die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens abdecken.

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

1) Überblick zur Lieferketten-Richtlinie

Die CSDDD verpflichtet bestimmte Unternehmen und Geschäftsführer, sowohl tatsächliche als auch potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte zu ermitteln und diese in Folge zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Diese Verantwortung endet jedoch nicht im eigenen Tätigkeitsbereich eines Unternehmens, sondern erstreckt sich auch auf Tochterunternehmen und Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Ziel der RL ist es ua, die Unternehmen zu einer fairen und nachhaltigen Wirtschaft sowie zu einem sorgfältigen Umgang mit den sozialen und ökologischen Wirkungen entlang der gesamten Lieferkette zu verpflichten.

Weiters soll die Einhaltung von Menschenrechtsstandards und des Umweltschutzes entlang der Wertschöpfungs-/Lieferketten – Stichwörter: Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, Ausbeutung von Arbeitnehmern, Auswirkungen auf die Umwelt – sichergestellt sowie mehr Transparenz geschaffen werden.

2) Details zur Lieferketten-RL

a) Richtlinienentwurf / aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat am 23.02.2022 einen Richtlinienentwurf über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit / Corporate Sustainability Reporting Directive (CSDDD) vorgelegt. Ende 2022 einigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf ein einheitliches europäisches Lieferkettengesetz. Der Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission ging den Abgeordneten des EU-Parlaments jedoch nicht weit genug – infolgedessen stimmten sie am 01.06.2023 für eine Verschärfung des ursprünglichen Entwurfes der Richtlinie.

In der Abstimmung Ende Februar 2024 erhielt der Gesetzesentwurf keine erforderliche Mehrheit der Mitgliedstaaten. Das umstrittene EU-Lieferkettengesetz ist sohin vorerst gescheitert; die zukünftige Entwicklung ist ungewiss.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf den derzeitigen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission.

b) Nationale Umsetzung

EU-Richtlinien sind im Gegensatz zu EU-Verordnungen nicht unmittelbar verbindlich und wirksam. Zu ihrer Wirksamkeit müssen sie grundsätzlich durch einen nationalen Rechtsakt in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

Unter Umständen kann eine nicht in das nationale Recht umgesetzte EU-Richtlinie jedoch auch unmittelbar wirksam und verbindlich sein. Siehe dazu Newsletter „Whistleblower-RL“.

3) Inhalt des Entwurfs der CSDDD⁵

a) Geltungsbereich der Richtlinie

Die Lieferketten-RL gilt für Unternehmen, die nach den rechtlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt.

- **Großunternehmen** mit mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro.
- **Unternehmen aus Risikobranchen** mit mehr als 250 Mitarbeitern und mehr als 40 Millionen Euro Umsatz, sofern sie in Bereichen mit hohen Umweltauswirkungen tätig sind.
 - o Betroffen sind davon besonders die Textilindustrie, die Landwirtschaft oder die Gewinnung von Mineralien und Rohstoffen.

KMU sind zumeist nur indirekt als Zulieferer von größeren Unternehmen von der RL betroffen; zB wenn sie für von der RL betroffene Unternehmen tätig sind. Die RL sieht daher bestimmte Unterstützungsmaßnahmen für betroffene KMU vor (sd zB Art 3 lit g, Art 7 lit d, Art 8 lit e, Art 14).

Des Weiteren erstreckt sich der Anwendungsbereich der Lieferketten-RL auch auf Unternehmen, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet worden sind und eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.

- Im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr erzielte das Unternehmen in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro.
- Im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr erzielte das Unternehmen einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro, aber nicht mehr als 150 Millionen Euro, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes aus einer Risikobranche (siehe oben) lukriert wurde.

b) Sorgfaltspflichten

Im Zuge der CSDDD werden Unternehmen in Zukunft zur Einhaltung umfassender Sorgfaltspflichten verpflichtet und müssen diese auch in ihre Unternehmenspolitik integrieren. Unternehmen müssen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermitteln.

⁵ COM (2022) 71 final; 2022/0051 (COD).

Weiters müssen sie geeignete Maßnahmen schaffen, um diese negativen Auswirkungen zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Im Zuge dessen werden sie auch zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Außerdem sind sie zur Überwachung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten verpflichtet und müssen darüber öffentlich berichten.

Darüber hinaus müssen Unternehmen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass ihr gegenwärtiges Geschäftsmodell sowie ihre Strategie mit dem Pariser Übereinkommen mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5° C zu begrenzen, vereinbar sind.

Aufgrund dieser vorgesehenen Sorgfaltspflichten ergeben sich neue Herausforderungen für die Geschäftsführung, da diese entsprechende Due-Diligence-Prozesse einzurichten und zu überwachen hat. Für künftige unternehmenspolitische Entscheidungen hat die Geschäftsführung unter der Vorgabe, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, auch auf sämtliche negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, den Klimawandel und deren langfristigen ökologischen Folgen Bedacht zu nehmen.

Vereinfacht zusammengefasst normieren die Art 5-11 der RL für Geschäftsführer ua nachstehende Sorgfaltspflichten:

- Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik
- Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen
- Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen
- Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens
- Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflichten

c) Der Sanktionsmechanismus

Werden gegen die Verpflichtungen verstoßen, drohen den betroffenen Unternehmen neben einer unternehmens- auch eine zivilrechtliche Haftung.

Den Opfern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine zivilrechtliche Haftungsklage bei Verstößen gegen die CSDDD vor den zuständigen nationalen Gerichten einzubringen.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, dass die Opfer eine Entschädigung sowie einen Schadenersatz vom verantwortlichen Unternehmen erhalten.

In Bezug auf die unternehmensrechtliche Haftung sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu schaffen. Finanzielle Sanktionen gem der CSDDD sind nach dem Umsatz des betroffenen Unternehmens zu berechnen.

Überdies kann die Veröffentlichung von Sanktionsbeschlüssen erfolgen.

d) Aufsichtsbehörden

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der CSDDD werden auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten eine oder mehrere Aufsichtsbehörden geschaffen. Diese Aufsichtsbehörden sind in ein europäisches Netzwerk eingebunden. Bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten haben Aufsichtsbehörden die Befugnis, eine Geldbuße und Befolgungsanordnungen zu verhängen.

4) Lieferkettengesetz / Umsetzung in Deutschland

Im Gegensatz zu Österreich wurde in Deutschland bereits ein Lieferkettengesetz erlassen. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten; kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder Lieferkettengesetz (LkSG⁶), wurde nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens am 22.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat bereits am 01.01.2023 in Kraft. Dieses Gesetz regelt erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten.

a) Ziele

Das LkSG verfolgt ua nachstehende Ziele:

- Sicherstellung und Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit entlang der Lieferkette
- Schutz vor Landraub
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Recht auf faire Löhne
- Recht auf Gewerkschaftsbildung
- Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen

b) Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt seit dem 01.01.2023 zunächst nur für Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und zusätzlich mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Hierbei werden auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer mitgezählt.

Das Gesetz gilt auch für Zweigniederlassungen gem § 13d Handelsgesetzbuch im Inland, welche mindestens 3000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

⁶ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl I S 2959).

Ab 01.01.2024 erfolgt eine Reduktion der oben genannten Schwellenwerte auf 1.000 Arbeitnehmer.

c) Legaldefinition „Lieferkette“

§ 2 Abs 5 LkSG enthält auch erstmals eine Legaldefinition des Begriffs Lieferkette.

Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

d) Sorgfaltspflichten

Abschnitt 2 des LkSG normiert einen Katalog an in Lieferketten einzuhaltenden Sorgfaltspflichten. Davon umfasst sind:

- die Einrichtung eines Risikomanagements,
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung,
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern,
- die Dokumentation (Aufbewahrung 7 Jahre) und die Berichterstattung (Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens und dies kostenlos abrufbar für 7 Jahre).

e) Sanktionen

Erfüllen die Unternehmen ihre gesetzlichen Pflichten nicht, können Zwangs- und Bußgelder verhängt werden.

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren kann bis zu 50.000 Euro betragen. Bußgelder können bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt ausschließlich für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz.

Außerdem ist bei einem verhängten Bußgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

f) Aufsichtsbehörden

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht die Umsetzung des Lieferkettengesetzes durch die Unternehmen seit dem 01.01.2023.

Für diese Überwachung ist die Behörde mit effektiven Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet. Ua wurden dem BAFA weitgehende Kontrollbefugnisse eingeräumt.

5) Lieferkettengesetz / Ausblick Österreich

In Österreich wurde bis dato – im Gegensatz zu Deutschland – noch kein Lieferkettengesetz erlassen.

Aktuell existieren mehrere Initiativen, die ein Lieferkettengesetz für Österreich fordern. Am 13.06.2023 langte ein diesbezügliches Volksbegehren im Nationalrat ein (sd 2077 der Beilagen XXVII. GP – Volksbegehren).

Die Behandlung des Volksbegehrens war im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie vorgesehen. Das Volksbegehren stand auf der Tagesordnung der 22. Sitzung des Ausschusses. In der Sitzung vom 10.10.2023 wurde die weitere Behandlung des Volksbegehrens vertagt.

Am 23.01.2024 erfolgte ein Hearing des Volksbegehrens im Wirtschaftsausschuss.

Der Nationalrat befasste sich in seiner Sitzung vom 31.01.2024 erneut mit dem Volksbegehren. Dabei kam es auch zu einer emotionalen Debatte über das geplante EU-Lieferkettengesetz. Diskussionsthema war unter anderem die Gefahr einer überbordenden Bürokratie im Falle des Erlasses eines EU-Lieferkettengesetzes im aktuell vorliegenden Entwurf.

Da auf EU-Ebene ein Richtlinienvorschlag vorliegt, wird auch Österreich national handeln müssen.

Laut einer Studie der FH Wien sind nur ca 0,06% der Unternehmen direkt von der CSDDD betroffen; sohin ca. 1.044 Unternehmen.

Viele österreichische Unternehmen sind aber auch indirekt durch Handelspartner in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden (dort aktuell nur in Bezug auf Kinderarbeit) von der CSDDD betroffen.

Es bleibt sohin die weitere Entwicklung auf EU-Ebene und innerstaatlich in Österreich abzuwarten.

Aktuelle Vorträge und Veranstaltungen

Unsere Fachkanzlei hält auch regelmäßig Vorträge und nimmt an Veranstaltungen teil.

Mag. Moser-Marzi war im Jahr 2023 als Vortragende sehr gefragt – dies insbesondere zur PPWR mit ihren kunststoffaffinen Aspekten und den rechtlichen Begleitakten zum Europäischen Green Deal.

Nachstehend informieren wir Sie dazu auszugsweise:

- **28.02.2023: TÜV SÜD Academy / Ghezzeo #wissenROCKT**

An der TÜV SÜD Academy wurde in einer Expertenrunde der Entwurf der Packaging & Packaging Waste Regulation erörtert. In der Folge wurden damit verbundene Herausforderungen und Chancen diskutiert. Wir haben uns intensiv in diese Diskussion, insbesondere zu rechtlichen Themen – dies mit Schwerpunkt auf den Kunststoffverpackungen – eingebracht.

Die Präsentationsunterlagen finden Sie [hier](#).

- **03.06.2023: FH Wien: PPWR und ihre kunststoffaffinen Aspekte**

In diesem Vortrag wurde den Studierenden von der Fachhochschule Wien die aktuellen sowie die zukünftigen kunststoffrelevanten Regelungen auf EU-Ebene nähergebracht. Themen wie die Verpackungs-, Einwegkunststoff-, Kunststoffsackerl-RL, Green Deal und die zukünftige „Packaging and Packaging Waste Regulation“ (PPWR) wurden unter anderem behandelt.

Die Präsentationsunterlagen finden Sie [hier](#).

- **13.07.2023: Mechatronik-Cluster OÖ: Supply Chain im Spannungsfeld von Sorgfaltspflichten, Lieferkettenregulative und Taxonomie-VO**

Obwohl die Lieferketten-RL vorläufig auf EU-Ebene nicht beschlossen wurde, stellt sie Unternehmen vor neue – administrative - Herausforderungen. Welche Unternehmen sich zukünftig mit diesen Regulativen auseinandersetzen müssen und welche Pflichten auf sie zukommen werden, wurde mit Mitgliedern des Mechatronik-Clusters OÖ von Mag. Moser-Marzi in Form eines Online-Vortrages erörtert. Außerdem wurde auch über die Taxonomie-VO und den Green Deal referiert. Dies mit angeregten Diskussionen mit den Teilnehmern.

Die Präsentationsunterlagen finden Sie [hier](#).

- **26.09.2023 Ghezzeo #wissenROCKT AWARD Close the circle: (Veranstaltung im österreichischen Gewerbeverein)**

Im Zuge der Fachkonferenz Close the Circle III, einer Fachkonferenz für Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung wurde auch der CTC Award vergeben.

Frau Mag. Moser-Marzi war Jury-Mitglied bei dieser hochkarätigen Veranstaltung und Verleihung des Awards.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

- **09.11.2023: OFI Symposium „Lebensmittelrecht für Lebensmittelkontaktmaterialien“: Grundlagen sowie Übersicht zum Entwurf der PPWR mit kunststoffaffinen Aspekten**

Frau Mag. Moser-Marzi hat zum Fachthema „Grundlagen sowie Übersicht zum Entwurf der PPWR mit kunststoffaffinen Aspekten“ im Rahmen der Veranstaltung OFI Symposium „Lebensmittelrecht für Lebensmittelkontaktmaterialien“ referiert.

Einer der Schwerpunkte befasste sich hierbei intensiv mit Kunststoffverpackungen, Wiederverwendungsvorgaben und verpflichtenden Recyclat-Einsatz.

Die Präsentationsunterlagen finden Sie [hier](#).

- **19.03.2024: Veranstaltung „Nachhaltigkeitsreporting für KMU – CSRD verstehen & Chancen nutzen“ von der Wirtschaftsagentur Wien und respACT**

Unsere RAA Mag. Pils wird bei dieser Veranstaltung über mögliche Folgen der Nichteinhaltung der Berichtspflichten der CSRD referieren, erste Ansatzpunkte für jene Unternehmen geben, die bisher noch keine Schritte in diese Richtung gesetzt haben und an der anschließenden Podiumsdiskussion teilnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Über aktuelle Vorträge und Veranstaltungen informieren wir Sie regelmäßig auf unserer [Homepage](#).

Weitere Präsentationen und Vorträge zu Veranstaltungen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Überdies erarbeitet unsere Kanzlei auch regelmäßig Fachartikel und wissenschaftliche Arbeiten, welche Sie [hier](#) abrufen können.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.moser-marzi.at/>.

Update Vereinsrecht Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Kanzlei ist die vereinsrechtliche Beratung. Wir beraten und vertreten regelmäßig Vereine, insbesondere in Zusammenhang mit den Themen Gemeinnützigkeit, Absetzbarkeit von Spenden, Überprüfung und Adaptierung von Statuten, etc.

Am 14.12.2023 wurde im Nationalrat das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 20.12.2023 beschlossen. Mit 01.01.2024 trat sohin die größte Reform zugunsten gemeinnütziger Organisationen, ihrer Spendenden und freiwillig engagierter Menschen in der Geschichte Österreichs in Kraft.

Es wurden wesentliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit geändert, dies zumeist sehr zum Vorteil von Vereinen.

Es kommt unter anderem zu einer Ausweitung der Spendenbegünstigung oder einer Anhebung der Grenze für automatische Ausnahmegenehmigungen, etc.

Weiters wurde im Gesetz nun ein Rechtsanspruch auf steuerlich rückwirkende Statutenänderungen normiert.

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz bringt zahlreiche Verbesserungen für Vereine mit sich.

Es sieht eine umfassende Überarbeitung der Spendenbegünstigung sowie eine Erweiterung der spendenbegünstigten Zwecke, unter anderem die Förderung der Freiwilligenarbeit, die Vereinfachung und die Verfahrenserleichterung bei Spendenbegünstigungen sowie die Verbesserung des Missbrauchsschutzes vor.

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 verfolgt kurz gefasst ua nachstehende Ziele:

- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke,
- Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung,
- Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen,
- Förderung von Freiwilligenarbeit,
- Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit.

In einem gemeinsamen Besprechungstermin erörtern wir gerne im Detail die erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Begünstigungen.

Weiters prüfen und planen wir die praktische Umsetzung dieser Begünstigungen und Vorteile in Ihrem Verein.

Update zur Whistleblower-Richtlinie

Unter Verweis auf unseren letzten Newsletter, in dem wir auch ausführlich über die Whistleblower-Richtlinie berichtet haben, informieren wir Sie nun über die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema.

1) Überblick / aktueller Stand

Im Oktober 2019 wurde die Whistleblower-RL beschlossen und trat am 16.12.2019 in Kraft. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, bis spätestens 17.12.2021 die Mindeststandards der Richtlinie umzusetzen. Der österreichische Gesetzgeber hätte sohin bis 17.12.2021 bereits nationale Regelungen erlassen müssen.

Österreich war, wie auch einige andere EU-Mitgliedsländer, mit der Umsetzung in Verzug, weswegen die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat am 03.06.2022 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erarbeitet und vorgelegt.⁷

Die Begutachtungsfrist bzw Frist zur Übermittlung von Stellungnahmen lief bis 15.07.2022.

Am 16.12.2022 wurde ein überarbeiteter Entwurf im Rahmen eines Initiativantrags im Parlament eingebracht.

Der Entwurf passierte am 25.01.2023 den Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Am 16.02.2023 hat der Bundesrat das Gesetz verabschiedet.

Das HSchG⁸ ist am 25.02.2023 in Kraft getreten. Österreichische Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ab 250 Mitarbeitern hatten bis zum 25.08.2023 Zeit, einen internen Meldekanal einzurichten. Für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden galt eine verlängerte Umsetzungsfrist bis 17.12.2023.

2) HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG

Die Bestimmungen des HSchG müssen mindestens den Anforderungen der Whistleblower-RL als Mindeststandards entsprechen. Dem innerstaatlichen Gesetzgeber steht es frei, auf nationaler Ebene strengere Regelungen als in der EU-Richtlinie zu erlassen und die Anwendungsbereiche auszuweiten.

⁷ 210/ME XXVII. GP.

⁸ BGBl I Nr 6/2023.

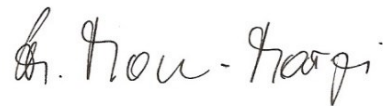
Das österreichische HSchG sieht vor, dass der Schutz, zusätzlich zu den Mindeststandards der EU-RL, auf Meldungen über Verstöße gegen nationales Recht, jedoch lediglich in Bezug auf den Straftatbestand der **Korruption** ausgeweitet wird.

Im Gesetz wurden weiters die Mindeststandards laut EU-RL umgesetzt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir dazu auf unseren [Newsletter zur Whistleblower-RL](#), wo Sie dazu detaillierte Ausführungen finden.

Unsere Kanzlei steht Ihnen gerne für eine umfassende rechtliche Beratung zur Verfügung.

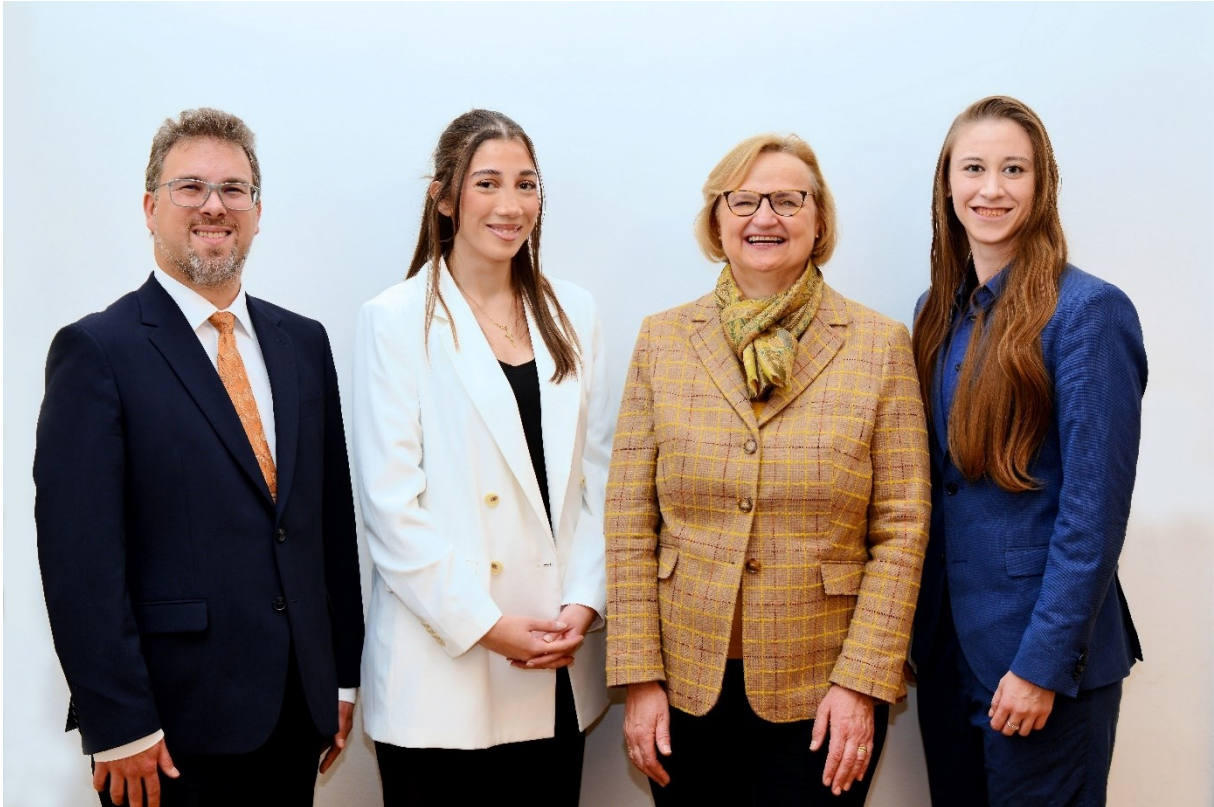
gezeichnet



Mag. E. Moser-Marzi
(Rechtsanwalt)



L. Weinhandl, LL.M.
(Rechtsanwalt)



IMPRESSUM:

Für den Inhalt verantwortlich: RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi, RA Lukas Weinhandl, LL.M. (WU)

Herausgeber, Medieninhaber: RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi, RA Lukas Weinhandl, LL.M. (WU),

Schwertgasse 3/11, 1010 Wien

Tel.: +43/1/535 99 75

Mobil: +43/676 550 1822 (Mag. Elisabeth Moser-Marzi)

Mobil: +43/676 514 7239 (Lukas Weinhandl, LL.M.)

Fax: +43/1/535 99 75/30

E-Mail: kanzlei@moser-marzi.at

<https://www.moser-marzi.at>

Dieser Newsletter wurde sorgfältig erarbeitet, ersetzt aber keine individuelle Beratung.
Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Haftung übernommen.